

ERNST NAGEL

Ethik und Handlungstheorie

»Es reicht nicht, wenn wir zeigen, wie clever wir sind, indem wir zeigen, wie obskur alles ist« (Austin 25). Grundloses Problematisieren ist gerade der Ethik als Handlungswissenschaft abträglich: Sie soll Handeln qualifizieren, es nicht unmöglich machen. So ist es ein Glücksfall, wenn sich praktische Probleme stellen, deren ethische Bewältigung Schwierigkeiten bereitet. Dann ist die Problematisierung der ethischen Theorie um des Handelns willen erforderlich. Ein solches Problem, das jedoch nicht Einzelfall ist, sei zunächst vorgestellt.

I. DAS PARADIGMA

Im Synodenbeschluß »Entwicklung und Frieden« (EF) wird der Fall besprochen, der jährlich tausende junger Männer betrifft, nämlich »die verantwortete Entscheidung« zwischen der Ableistung des Wehrdienstes und seiner Verweigerung (2.2.4.4). Vorausgesetzt wird, daß man verantwortlich den Wehrdienst leisten und ebenfalls verantwortlich ihn verweigern kann.

Seitens der Kirche ergeht keine inhaltlich bestimmte Norm im Sinn einer »Aufforderung zur Selbstaufforderung« (Riedel 156) an den Wehrpflichtigen, keine ethisch begründete Rechtsvermutung entlastet ihn. Noch *Pius XII.* gab in der Weihnachtsbotschaft 1956 eine solche Weisung: »Wenn also eine Volksvertretung und eine durch freie Wahl zustande gekommene Regierung in äußerster Not mit den legitimen Mitteln der Außen- und Innenpolitik Verteidigungsmaßnahmen beschließen und die ihrem Urteil nach notwendigen Vorkehrungen dazu treffen, so handeln auch sie nicht unmoralisch, so daß ein katholischer Bürger sich nicht auf sein Gewissen berufen kann, um den Kriegsdienst zu verweigern und die vom Gesetz festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen.« Im Wenn-Teil dieses Satzes werden prüfbar Bedingungen genannt: Es muß eine frei gewählte Regierung entscheiden, eine äußerste Notlage vorliegen . . . Je nach Ausgang dieser Prüfung, bei der ein Irrtum nie auszuschließen ist, ergibt sich im Dann-

Hinweis: Ausführliche Literaturangaben stehen am Ende des Aufsatzes. Im Text Name des Autors und Seitenzahl(en).

Teil des Satzes eine eindeutige Handlungsanweisung. Diese Wenn-Dann-Weisung wird gerade in der neueren kirchlichen Lehre zurückgezogen: Der einzelne kann nicht nur irrtümlich eine undemokratische Regierung für eine demokratische halten, sondern seinem Urteil bleibt es überlassen, ob es Bedingungen gibt, unter deren Voraussetzung der Soldatendienst sittlich verantwortet werden kann. Es werden nicht etwa die Bedingungen im Wenn-Teil verfeinert und auf neue Gegebenheiten hin entwickelt, sondern wesentliche Implikationen der Wenn-Dann-Relation kann man objektiv und ohne die Unterstellung von Irrtum verschieden beurteilen. Beispielsweise kann man, ohne daß Irrtum unterstellt werden dürfte, die Abschreckungsstrategie (vgl. Pastoralkonstitution »Gaudium et spes«, Nr. 81) unterschiedlich beurteilen. D. h. die Kirche verlangt vom einzelnen eine verantwortliche Entscheidung in Fragen, zu denen sie sich selbst kein Urteil mehr zumutet, und zwar weder auf gesamtkirchlicher Ebene (Konzil, römische Verlautbarungen) noch auf teilkirchlicher (Synode). Dies sei nicht vorwurfsvoll, sondern analytisch verstanden. Zur Analyse kommt dann noch hinzu, daß die verantwortete Entscheidung von Achtzehnjährigen verlangt wird.

Was aber macht eine verantwortete Entscheidung aus? Als Katholik wird der Wehrpflichtige bei der christlichen Ethik – wenn schon eine inhaltliche Vorgabe nicht zu erwarten ist – wenigstens methodische Auskunft erfragen: Wie soll er selbst argumentativ zu einem sittlich verantwortlichen Urteil kommen, so daß er sich praktisch sicher sein kann, dem Gebot der Liebe zu entsprechen?

II. AUSKUNFT DER ETHIK

Setzen wir voraus, der Wehrpflichtige wird mit dem Schrifttum *Bruno Schüllers* vertraut, der sich gerade den methodischen Fragen der Begründung sittlicher Urteile über Jahre gewidmet hat. *Bruno Schüllers* Theorie ist für ihn Auskunft: Zu prüfen ist die Intention des Handelnden und zu prüfen sind die Folgen der Handlung. »Wer aus Liebe handelt, handelt sittlich gut. Wer das tut, was die Liebe fordert, d. h. wer so handelt, daß es dem Nächsten nützt, handelt sittlich richtig« (Neuere Beiträge 156 f.). Sittlich gut ist eine Handlung, die »aus sittlich gutem Motiv« geschieht, unter Ausschluß von »Selbstsucht und Parteilichkeit«, in der »Absicht, für das Wohl der anderen zu wirken«. Dabei sieht die sittliche Forderung unter dem Aspekt des sittlich Guten »von der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit all ihrer materialen Gehalte ab« (Begründung 106). Bezüglich aller materialen Gehalte eines sittlichen Urteils kann der Urtei-

lende irren, ohne daß dadurch die sittliche Verbindlichkeit seines Gewissensspruchs vermindert würde. Der Begriff »sittlich gut« enthält folglich ein und nur ein Merkmal, das in vielen sprachlichen Variationen umschrieben werden kann: aus Liebe, unparteilich, wohlwollend . . . Ob einer Handlung dieses Merkmal zukommt, kann nur der Handelnde selbst, und zwar untrüglich (vgl. Begründung 105f.) erkennen. Die durch diese eine Notion definierte sittliche Gutheit wird dann als Intention, Absicht oder Motiv, die von *Bruno Schüller* synonym verwendet werden, in die Handlung integriert.

Die materialen Gehalte einer Handlung werden in der Frage, wann eine Handlung »sittlich richtig« ist, bedacht. Generell ist sittlich richtiges Handeln nicht an eine gute oder schlechte Intention gebunden: Trotz selbstloser Liebe kann ein Arzt durch einen Kunstfehler dem Patienten schaden, d. h. sittlich falsch handeln; ein anderer Arzt kann dem Patienten helfen, d. h. sittlich richtig handeln, wenngleich er nur von Habsucht motiviert ist.

Die sittliche Richtigkeit einer Handlung ist bedroht durch mannigfache Irrtumsmöglichkeiten bei der Definition des Zieles wie auch bei dessen Verwirklichung. Um die Zielfindung zu erleichtern, entwickelt *Bruno Schüller* »Vorzugsregeln«, mit deren Hilfe man zwischen konkurrierenden Werten entscheiden oder das geringere Übel diagnostizieren kann. Die Entwicklung weiterer solcher Regeln hält er für erforderlich.

Die Hervorbringung des sittlich richtigen Handlungserfolgs kann scheitern, etwa weil dem Handelnden die erforderlichen Mittel abgehen: Der selbst Arme kann anderen materiell helfen wollen (Intention), hat aber nichts, um dieses Wohlwollen zur Wohltat werden zu lassen. In solchen Fällen verbleibt ihm etwa die Veräußerung dieses Wohlwollens in einer »Ausdruckshandlung«.

Im übrigen verweist *Bruno Schüller* immer wieder darauf hin, daß die Verwirklichung dessen, »was die Liebe fordert«, nicht so in unserer Macht steht wie das Wohlwollen, die gute Intention. Neben der Abgrenzung von »sittlich gut« und »sittlich richtig« sowie den für die Definition des sittlich richtigen Zieles dienlichen Vorzugsregeln, hält *Bruno Schüller* ein weiteres für »völlig unentbehrlich«, um den einzelnen nicht mit der Vermittlung zwischen dem Gebot der Liebe und der konkreten sittlichen Entscheidung alleinzulassen: »Partikuläre ethische Grundsätze, die das Gebot der Nächstenliebe auf die jeweils sittlich richtige Einzelhandlung hin vermitteln . . .« (Neuere Beiträge 179). Ein solcher Grundsatz wäre »pacta sunt servanda«, für den der Handelnde im Alltag eine präsumptive Verpflichtung voraussetzen darf: »Insofern wir uns nach ihnen in unserer

Lebenspraxis faktisch richten, ohne sie irgendwie befremdlich zu finden, spricht die Vermutung für die Richtigkeit« (Neuere Beiträge 179). Für unser Paradigma – das kann man jetzt schon einwenden – läßt sich eine solche Präsumptionsregel jedoch nicht aufweisen, da beide Handlungsalternativen für verantwortbar gehalten werden, weil im Paradigma darüber hinaus vorauszusetzen ist, daß jede solche Regel vom Fragenden her in der Tat als »irgendwie befremdlich« befunden wird.

Schließlich schlägt *Bruno Schüller* eine Brücke zwischen dem sittlich Guten und dem sittlich Richtigen: »Gewiß kann man sich nicht zum sittlich Guten entschließen, ohne in eins damit aus zu sein auf die bessere Einsicht und das sittlich Richtige« (Begründung 110). Das Aus-sein auf das sittlich Richtige ist eine selbstverständliche Implikation der guten Intention. *Bruno Schüllers* Aussage trägt sicher nicht ungewollt die Form eines deutlich analytischen Urteils ohne Drang zur Synthese, d. h. zur Angabe dessen, was sie konkret bedeutet oder zu welchen einklagbaren Konsequenzen sie führt. Man hätte etwa für das Paradigma erwarten können, daß zu einer sachlichen Prüfung aller verfügbaren Argumente aufgerufen worden wäre. Doch hier ist *Bruno Schüller* vorsichtig und zurückhaltend. Eine solche Vorsicht beruht vernehmlich auf der Sorge, man könnte »die Moralität eines Menschen« von dessen Einsicht und Wissen abhängig machen. Dann käme der Wissendere leicht in die Position des moralischen Vormunds, Moralität als freie Selbstbestimmung des Menschen könnte bedroht sein (vgl. Begründung 110), aus vorliegendem Unwissen könnte gar auf eine sittlich schlechte Intention zurückgeschlossen werden (vgl. Bedeutung 269). Gerade im vorliegenden Paradigma ist diese Vorsicht geboten: Vor der Entscheidung stehen knapp 20jährige junge Männer. Ihnen darf man nicht zum Vorwurf machen, daß ihnen Lebenserfahrung abgeht, noch weniger darf man darüber in ethicis über sie verfügen. Andererseits kann diese Vorsicht dazu führen, daß ihnen die Entscheidungshilfen, die sie von der Ethik erwarten, vorenthalten werden. So käme Ethik aus selbstdefinitorischen Interessen in die Gefahr, der Handlungspraxis nicht mehr hilfreich zu sein.

III. ANWENDUNG AUF DAS PARADIGMA

Der Wehrpflichtige wird das Gesagte auf sein Problem anwenden. Er kann sich erstens versichern, daß er von Herzen bereit ist, aus Liebe zu handeln; dies ist für ihn jedoch selbstverständlich, sonst hätte er sich nicht mit der Bitte um Auskunft an die christliche Ethik gewendet. Er weiß, daß

sein Gewissensspruch für ihn letztverbindlich ist, doch sein Gewissen gebietet ihm noch nichts. Auf einen solchen Gewissensspruch ist er aus. Gerade im Hinblick auf noch ausstehenden Gewissensentscheidungen hat ja auch die Synode »Beratungsstellen für Wehrpflichtige« (EF 2.3.2) gefordert. Der Fragende wird einwenden, das zu »sittlich gut« Gesagte habe für ihn die Funktion einer paränetischen Ermutigung zur Selbstbestimmung; es fehle hingegen gerade die Analyse von und die Hilfe bei dieser Selbstbestimmung.

Zweitens wird der Wehrpflichtige nach der sittlich richtigen Handlung fragen. Global kann er die Handlung für sittlich richtig halten, die am meisten zum Frieden beiträgt. Doch das Ziel »Frieden« ist alles andere als eine eindeutige Größe; nicht einmal die Synode vermochte es, einen auch nur für die katholische Kirche der Bundesrepublik Deutschland konsensfähigen Friedensbegriff zu benennen. Wie die Synode berichtet (vgl. EF 2.1.2.1) besteht Dissens darüber, welche »Teilziele der Friedensarbeit« bei der Definition des sittlich Richtigen den Vorrang verdienen. Ist »(physische) Erhaltung menschlicher Existenz oberstes Ziel« oder »steht die Entfaltung des Menschen obenan«? Im ersten Fall müßte man möglicherweise »Unrecht und Unfreiheit in Kauf nehmen«, im zweiten »den Preis offener Anwendung von Gewalt« zahlen, d. h. das Opfer von Menschenleben als geringeres Übel verantworten.

Auch *Bruno Schüllers* Vorzugsregeln führen im anstehenden Paradigma keine Klärung herbei, beide Positionen können sich auf solche Regeln berufen: Physisches Überleben wird in der Güterabwägung vorzugswürdig, aufgrund der Regel »zuerst das Leben, dann die Philosophie«. Nach dieser Regel ist das fundierendere Gut vorrangig zu erstreben, hier das physische Überleben, denn wer nicht mehr lebt, hat a fortiori keine Chance der persönlichen Entfaltung. Demgegenüber hat die Regel vom Vorzug des sittlichen vor dem nicht-sittlichen Wert die entgegengesetzte Wirkung: Unrecht und Unfreiheit in Kauf nehmen, ist eine unmittelbare Bedrohung der sittlichen Identität der Bürger, der jedoch vor dem physischen Leben als nicht-sittlichem Wert der Vorzug gebührt. Durch die Vorzugsregel »Wenige und Viele« wird der Blick auf die Menschheitsdimension geweitet – die Lebensbedrohung aller Menschen tritt für das Paradigma ins Argumentationszentrum; mit Verweis auf die Regel »Der Nahe, Nähere und Nächste« wird die Zuständigkeit innerhalb des *ordo caritatis* für das Wohl des eigenen Volkes betont – dessen Chance, in Freiheit zu leben, wird zum Eckkriterium.

Die Kategorie »sittlich richtig« scheint eine ex-post-Kategorie zu sein. D. h. die Handlung erhielte nachträglich zu ihrem Vollzug von einem erst

dann vorliegenden Resultat her die Qualifikation »sittlich richtig«. Die Handlung in ihrem Vollzug, die vom Subjekt verantwortete Entscheidung, Planung, Mittelwahl, Ausführung und Steuerung blieben unberücksichtigt; hier aber gerade erfahre der Fragende die ethische Problematik. Das »Aus-sein auf das sittlich Richtige«, für *Bruno Schüller* selbstverständliche Implikation der guten Intention, sei aber genau der Punkt, über den der Wehrpflichtige von der Ethik Auskunft verlangt: Wie kann er dieses Aussein auf das sittlich Richtige im Vollzug seiner Handlung sichern und sich darum verantwortliches Handeln attestieren?

Die Differenz zwischen konsequentem Aussein auf die sittlich richtigen Handlungsfolgen und dem Erfolg selbst scheint ihm sittlich irrelevant. Gerade wenn er sich etwa bei *Friedrich H. Tenbruck* (vgl. 91 ff.) über die vielfältigen Möglichkeiten informiert, daß eine optimal geplante Handlung den angestrebten Erfolg nicht erreicht, wird er mit der Erfolgsunsicherheit leben können; nur will er sich keine Nachlässigkeit im Vollzug der Handlung, im Aussein auf Erfolg vorwerfen müssen.

Die Differenz zwischen Planung und Erfolg hat für die Ethik heuristischen Wert, kann Lehre für spätere Handlungen sein, ist aber der ursprünglich vollzogenen Handlung äußerlich, nicht sittlich imputierbar. Vom Resultat her kann eine Handlung allenfalls als richtig qualifiziert werden, für die sittliche Richtigkeit ist das Erfolgskalkül während der Handlung von Bedeutung.

Zusammengefaßt würde das Urteil lauten: Die Handlung in ihrem konkreten und erfahrbaren Verlauf ist kategorial nicht hinreichend berücksichtigt. Dies sei – ohne die Vorzüglichkeit der ethischen Auskunft für andere Fälle zu bezweifeln – im vorliegenden Paradigma der Ethik als praktischer Wissenschaft abträglich.

IV. HISTORISCHE ERINNERUNG

Die Kategorienproblematik ist in der Geschichte der christlichen Ethik nicht neu. Ein Blick auf die entstehende wissenschaftliche Theologie zu Beginn des 2. Jahrtausends verdeutlicht unsere Fragestellung:

Als Reaktion auf die tendentielle Erfolgshaftung der vorscholastischen Bußliteratur rückt die Anselm-Schule die Bedeutung der Absicht in den Vordergrund bis hin zu *Peter Abaelard*, der in ihr das einzige Kriterium der Sittlichkeit sieht. Die gute Tat selbst wird verzichtbar, ihr Hinzu-kommen zur Absicht kann so wenig die sittliche Qualität der Handlung steigern wie ihr Fehlen diese mindert. Dies gilt für *Peter Abaelard* unbese-

hen der Frage, ob im konkreten Fall die Absicht in die Tat umgesetzt werden kann oder daran gehindert ist. Ethik wird zur Absichtswissenschaft, die Handlung im Vollzug bleibt unbedacht. Bei *Peter von Poitiers* schlägt dann das Pendel wieder zurück: Der Effekt der Handlung tritt ins Zentrum der ethischen Wertung; selbst ein unbeabsichtigter Tatausgang wird ethisch angerechnet, weil er Effekt einer Handlung ist. *Thomas von Aquin* bringt die Kategorien »Absicht« und »Erfolg« in ein neues Zueinander; der unverzichtbare subjektive Faktor kommt voll zur Geltung, ohne daß der Handlungsbegriff einfach durch den Begriff »Absicht« ersetzt und damit verfremdet würde (vgl. Gründel 625).

Vorausgegangen war der thomasischen Synthese die Besinnung auf eine philosophische Handlungstheorie. *Albertus Magnus* hatte *Ciceros* Topenkatalog rezipiert, in dem alle für die Handlung wesentlichen Elemente (topoi) aufgezählt und geordnet waren. Diese konnte die Hochscholastik auf ihre Bedeutsamkeit für die sittliche Beurteilung einer Handlung hin prüfen. Die so gefundenen ethischen Kategorien waren handlungsnah definert und verselbständigten sich nicht gegenüber dem erfahrbaren Handeln in seinem konkreten Vollzug.

Auch die Ethik ist nicht gegen die Gefahr gefeit, vorgeblich über Handeln zu sprechen, in Wirklichkeit aber leichter handhabbare Substitutionsbegriffe an dessen Stelle zu setzen. Auch in der Ethik kann die eigene Struktur des Handelns, die wir erfahren, zurücktreten hinter eine »methodische Zurechtrückung unter Bedingungen wissenschaftlicher Verstehbarkeit« (Buber 23).

Um dieser Bedrohung zu entgehen, lohnt es sich, in der heutigen Philosophie Umschau nach handlungstheoretischen Anstößen zu halten. Ziel dieser Umschau soll sein, praktische Handlungsprobleme zu ermitteln und daraufhin zu prüfen, ob sie in der Form von »Vorzugsregeln« oder »Präsumptiven ethischen Grundsätzen« den *Schüllerschen* Kategorien zugeordnet werden können oder ob diese Kategorien selbst für das Paradigma verändert werden müssen.

V. HANDLUNGSTHEORIE

Im folgenden werden nur exemplarisch Einsichten der gegenwärtigen Handlungstheorie herausgegriffen, denen prima facie Brauchbarkeit für die Ethik zugemutet werden kann. Es werden Theorien unterschiedlicher Provenienz berücksichtigt, etwa phänomenologische neben sprachphilosophischen, ohne zugleich deren wissenschaftstheoretische Vorausset-

zungen zu übernehmen. Dies gilt vor allem für die Sprachphilosophie: Der Analyse der Umgangssprache kommt nicht das letzte Wort zu, wohl aber ein wichtiges, da sie auf der Erfahrung vieler Generationen ruht und »den langen Test des Überlebens des Besten überstanden« (Austin 16) hat. Beschränken wir uns in diesem Abschnitt auf zwei globale Aussagen über Handlungen:

1. Handlungsabgrenzung

Jede Einzelhandlung muß als Ausgliederung aus dem Lebenskontinuum begründet werden (vgl. Böhler 164). *John L. Austin* sieht in der Handlungsintention das hierfür erforderliche Ausgliederungsprinzip. Den Intentionen kommt ein »Einklammerungseffekt« zu, d. h. als Handlungseinheit bezeichnen wir das, was wir als mit einer Absicht verbunden erleben. Dies scheint problemlos, wenn wir unser eigenes Leben so einteilen: Wir haben die Absicht »Ich will einkaufen« und alles, was wir bis zu dem Augenblick tun, zu dem wir den Kühlschrank schließen, wird als die Handlung »Einkaufen« eingeklammert. Problematischer ist, wenn wir Handlungen anderer durch ihnen unterstellte Intentionen einklammern. Dann wird bewußt, daß solche Einklammerungen auch auf Konventionen beruhen, sozial mitbestimmt sind und verändert werden können.

Wir erfahren sodann unterschiedliche Möglichkeiten, denselben Handlungsverlauf einzuklammern. Wir können die Handlung »Ich habe ein Buch geschrieben« in »Phasen« (Austin) zerlegen, indem wir das Schreiben jedes Satzes zu einer Einzelhandlung machen. Ebenso können wir eine Handlung nach »Ketten« von Resultaten und Konsequenzen aufteilen. Die Handlung »Ich habe alkoholisiert einen Firmeninhaber überfahren« kann aufgegliedert werden in die Kette »Ich habe Alkohol getrunken, dadurch meine Fahrqualitäten gemindert, dadurch einen Fußgänger getötet, dadurch eine Firma in den Konkurs gebracht, dadurch einige hundert Arbeitsplätze zerstört . . .«

Die Gefahr wird deutlich, Handlungen, die wir alltäglich als Einheit erfahren, bis ins Maßlose zu vervielfältigen. *Alvin I. Goldman* scheint dieser Gefahr zu erliegen: Wenn eine Person falsch singt, unterscheidet er auch numerisch zwei verschiedene Handlungen, einmal daß sie singt und dazu noch, daß sie falsch singt. Die atomaren »Akt-Vorkommnisse« (Goldman 351) fügt er in »Akt-Bäumen« zu größeren Einheiten zusammen, wobei sich dann wieder die Frage stellt, wo die Zusammenfügung zu umfassenderen Handlungseinheiten enden soll – im Grenzfall wird es wieder das Gesamt des Lebens oder der Geschichte sein.

Die Handlungsabgrenzung steht zwischen den Extremen Atomisierung und Globalisierung. Die Globalisierung ist problematisch, denn »nicht mein gesamtes zukünftiges Leben ist durch Intentionen strukturiert, von denen man sagen kann, daß ich sie jetzt habe« (Ferguson 58). Die Atomisierung ist nicht weniger fraglich, denn die Einzelintention steht im Kontext eines »existentiellen Entwurfs«: »Wenn Freiheit die Freiheit ist, etwas zu vollbringen, so kann nicht, was sie vollbringt, schon im nächsten Augenblick durch eine neue Freiheit wieder aufgelöst werden. Es kann also nicht jeder Augenblick die eine in sich geschlossene Welt bilden, vielmehr muß ein jeder Augenblick die folgenden verbindlich zu engagieren vermögen und muß ich somit, einmal mein Entschluß gefaßt und die Tat begonnen, über einen Erwerb verfügen, von meinem eigenen Elan mich getragen fühlen und gedrängt, mich ferner von ihm tragen zu lassen . . .« (Merleau-Ponty 497). Dies gilt natürlich unbenommen der Möglichkeit einer »Unterbrechung« des bisherigen Entwurfs, dem jedoch wieder ein neuer Entwurf und kein aktualistisches Chaos folgen wird. So wird die Einzelhandlung integriert in den Gesamtverlauf des Lebens, ohne darum ihre Identität zu verlieren.

Die Frage nach der Handlungsabgrenzung ist für das Paradigma keine theoretische: Nach der Verfassung ist die Verweigerung des Wehrdienstes – wie es auch die Umgangssprache ausdrückt – eine Unterlassung; es ist eine staatlich erlaubte Unterlassung der Handlung »Wehrdienst« mit Rücksicht auf individuelle Gewissensvorbehalte. Der folgende »Ersatzdienst« ist eine Konsequenz der Wehrgerechtigkeit: Denen, die verweigern, muß eine gleichgroße Belastung auferlegt werden wie den Soldaten; mit dem Ziel »Frieden« hat der Zivildienst von der Verfassung her nichts zu tun. Anders die Handlungsabgrenzung durch eine Vielzahl der Verweigerer selbst und durch die Synode: Verweigerung und Zivildienst bilden zusammen eine Handlungseinheit, einen alternativen Friedensdienst. Außer man bezieht etwa hinsichtlich des fünften Gebots eine deontologische Position (Du sollst nicht töten! gilt unesehen der Folgen), wird gerade diese Einheit von Verweigerung und Zivildienst zur Handlungsalternative, vor der der Verweigerer sich sieht.

Zur sittlichen Selbstbestimmung des Menschen gehört nun zweifelsfrei nicht nur, daß er sich frei entscheidet zwischen den von anderen abgegrenzten Handlungen, hier: zwischen dem Soldatendienst als Tun und der Verweigerung als Unterlassen. Vielmehr gehört die Abgrenzung der Handlungsalternativen mit in die Entscheidungsfreiheit des handelnden Subjekts. Dies gilt für die sittliche Entscheidung, wenngleich der Han-

delnde natürlich politisch und juristisch der staatlichen Handlungsabgrenzung unterworfen bleibt.

Man kann sich leicht vorstellen, daß jemand in unserem Paradigma nicht entscheiden kann, was »aus Liebe handeln« in der Alternative zwischen zwei von anderen abgegrenzten Handlungen ausmacht; vielleicht wird er gerade dadurch entscheidungsfähig, daß er die Handlungen selbst neu und anders abgrenzt. Einer solchen Entscheidung wäre es sodann dienlich, wenn der Wehrpflichtige nicht nur auf die blasse Kategorie »aus Liebe« verwiesen würde, sondern wenn er erführe, daß diese Liebe bei ihm immer schon in einem existentiellen Entwurf verdeutlicht ist. Mit der Frage nach der sittlich guten Handlung wird der Handelnde folglich auf seinen existentiellen Entwurf verwiesen; ihn kann er thematisieren, vor sich und im Gespräch mit anderen. Ihn kann er sich in der Konsequenz für beliebig viele Fälle vorstellen und darin gewärtigen. Wenn nach der Synode mit dem Wohlwollen beide Handlungsentscheidungen des Paradigmas vereinbar sind, kann das »aus Liebe« in unterschiedlichen existentiellen Entwürfen seinen Ausdruck finden. Sittlich gut wäre dann eine Handlung, wenn das Gewissen Kongruenz zwischen seinem Entwurf und der von ihm abgegrenzten Handlung erfährt. Beim Ausbleiben einer solchen Erfahrung wäre die Variable »Handlungsabgrenzung« zu verändern oder der Entwurf zu präzisieren, bis sich ein solcher Gewissensspruch einstellt. Im Gewissensspruch würde dann ineins die Handlungsabgrenzung und die Kongruenz der Handlung mit dem existentiellen Entwurf verantwortet – letztverantwortlich.

2. Handlungssicherheit

In den rationalen Entscheidungstheorien werden drei Typen von Handlungsentscheidungen je nach der Sicherheit der Resultatserzielung unterschieden: Entscheidungen »unter Sicherheit«, »unter Risiko« und »unter Unsicherheit«. Die Zielerreichung ist im ersten Fall sicher, für sie besteht im zweiten Fall eine angebbare Wahrscheinlichkeit, die im dritten Fall fehlt.

Zunächst kann an einem Einwand *Friedrich H. Tenbrucks* gegen die rationalen Entscheidungstheorien das Problem der Kategorie »sittlich richtig« als einer ex-post-Kategorie verdeutlicht werden. *Friedrich H. Tenbruck* sagt zutreffend, daß die falsche Einschätzung des eigenen Könnens – in der Sprache der Entscheidungstheorie: die Einstufung in erfolgssicheres Entscheiden bei Vorliegen erheblicher Risiken oder gar von Unsicherheit – gerade die richtige Handlungsstrategie sein kann. Der Erfolg einer

Handlung kann davon abhängen, daß man das eigene Können maßlos überschätzt und die Schwierigkeiten übersieht (vgl. Tenbruck 133). In *Bruno Schüllers* Kategorienrahmen könnte dann der paradoxe Fall eintreten, daß eine Handlung sittlich richtig ist, gerade weil sie die selbstverständliche Implikation der sittlichen Güte, das Aussein auf Erfolg, gröblich vernachlässigt. Oder aber die Möglichkeit, nicht rational – etwa durch Überschätzen der eigenen Fähigkeiten – Erfolg zu erzielen, wird nur als generalisierte Wahrscheinlichkeit ins Kalkül des Ausseins eingehen; dann ist wieder der faktische Erfolg sekundär.

So wird die Frage nach der Bedeutsamkeit von Rationalität im Vollzug der Handlung für deren Sittlichkeit ansichtig. Nicht soll das »aus Liebe« vom Maß der dem einzelnen verfügbaren Argumente abhängig gemacht werden, vielmehr steht zur Debatte, ob die je verfügbare Rationalität um des »aus Liebe« willen vom Handelnden zwingend eingesetzt werden muß. Diese Fragestellung liegt jenseits der Probabilismusdebatte der Lehrbücher. Dort geht es um das »zweifelhafte Gewissen« (Mausbach-Ermecke I/171) und um das Maß an Argumenten, das für ein sicheres Gewissen erforderlich und hinreichend ist. Hier hingegen geht es um den Stellenwert rationaler Argumentation schlechthin, um die Frage, ob man »aus Liebe« handeln kann, ohne die verfügbare Rationalität auszureizen. Die Antwort auf diese Frage ist Teil des »existentiellen Entwurfs«, in den aus »aus Liebe« immer schon überführt ist.

Bei komplexen Handlungen sind wir nach *Waltraud Brennenstuhl* – und die Erfahrung bestätigt dies – verwiesen auf »Hilfshandlungen« (217). *Waltraud Brennenstuhl* denkt vor allem an die Informationsgewinnung über die Handlungssituation; solche Hilfshandlungen können aber gleichfalls den Handlungsmaßstäben gelten. Für das Paradigma bedeutet dies, daß die Entscheidung für oder gegen die Ableistung des Wehrdienstes solcher vorgängiger Hilfshandlungen bedarf, wie etwa der Konsultation einer Beratungsstelle. Ziel einer solchen Beratung wäre vor allem die Übersetzung der christlichen Liebe in einen eigenen und eigenverantwortlichen existentiellen Entwurf, der dann seinerseits unmittelbarer Maßstab der Handlungsentscheidung ist. In der moraltheologischen Literatur wird entsprechend zwischen Vor-Entscheidung und Entscheidung unterschieden (vgl. Kramer 41 ff.). Wenn beispielsweise ein sehr geschätzter Theologe von sich behauptet und von den Katholiken vermutet, daß sie bei ihren Entscheidungen letztlich konservativ optieren, für das Bestehende und zugunsten des faktisch Geltenden – und dies bedauert, so wird diese Vorentscheidung als Teil seines existentiellen Entwurfs überdauern; sie kann in persönlicher Erfahrung der Bewährung ausgesetzt und gedanklich

in der Anwendung auf beliebige Fälle geprüft werden. Bei konkreten Entscheidungen wie im Paradigma aber werden diese Vorentscheidungen in das Urteil unmittelbar eingehen: Der vorab verantwortete existentielle Entwurf wird zum Maßstab der sittlichen Gutheit einer Entscheidung; er beinhaltet ungleich mehr Begriffsmerkmale als die oben dargestellte Kategorie »aus Liebe«.

Im Paradigma wird erfahrungsgemäß die Frage der Rationalität zum Problem. Konsequente Zweckrationalität wird als Antipode zum Glauben, zum Geist der Bergpredigt und zur prophetischen Mission des Christen empfunden; in dieser Rationalität scheint die Möglichkeit, den Juden ein Ärgernis und den Heiden eine Torheit zu werden, ausgeschlossen; es scheint die totale Gleichschaltung mit dem Denken dieser Welt zu sein, in der Hoffnung sich auf ein Maximum-Minimum-Kalkül reduziert. Es scheint kein Raum zu sein für das Paradox, für eine konstruktive Utopie, für eine neue Logik etwa der Gewaltlosigkeit.

Friedrich H. Tenbrucks ernstzunehmende Einwände gegen die rationalen Entscheidungstheorien und die für die Ethik unverzichtbare Pflicht, ihre Sätze durch normative Vernunft auszuweisen, Utopie und Rationalität könnten im Handeln vermittelt werden durch Einbringen des existentiellen Entwurfs: Er wäre die habituelle Verkörperung des »aus Liebe« für die handelnde Person, an ihm hätte sich die einzelne Handlung auszuweisen. Dies entspräche auch der Erfahrung, daß der einzelne sein Handlungsurteil nicht immer wieder bis auf die Urfrage nach der Liebe radikal in Frage stellt. Vielmehr handelt er auf Grund von Einstellungssyndromen: Die Stellung zu politischen Parteien, zu den Gewerkschaften, zu Bürgerinitiativen, Institutionen, tradierten Normen und auch zur Wehrpflicht wird vom Handelnden nicht je neu zur Liebe als oberstem Prinzip der Sittlichkeit in Bezug gesetzt. Sonst könnte sich die empirisch nachgewiesene Konsistenz der Handlungsurteile nicht erklären. Die doppelte Vermittlung der Liebe – einmal in den existentiellen Entwurf und dann erst in das vereinzelte Handlungsurteil – würde dieser Erfahrung gerecht.

VI. HANDLUNGSELEMENTE

Um eine Handlung zu identifizieren, genügt es im Normalfall, das Handlungssubjekt, den Akt-Typ und den Zeitpunkt der Handlung zu kennen: »Fritz stahl gestern Kirschen.« Um aber eine Handlung zu verstehen, genauer zu beschreiben oder zu rekonstruieren, sind weitere Elemente erforderlich, etwa: Wollte Fritz jemand kränken?

Wie weit das Kategorienschema, das zur Beschreibung einer Handlung erforderlich und hinreichend ist, verfeinert werden soll, kann nicht theoretisch festgeschrieben werden. *Bruno Schüller* glaubt für die Ethik mit den beiden Kategorien »Intention« und »Erfolg« auszukommen. *Nicholas Rescher* hält fünf Kategorien für einen »im wesentlichen erschöpfenden Katalog der zentralen generischen Elemente von Handlung« (1), wengleich man die »Beschreibung einer Handlung immer noch weiter (vielleicht sogar unbegrenzt) ausbauen kann« (7). *Waltraud Brennenstuhl* hält *Nicholas Reschers* Typologie für unvollständig und fügt vor allem die beiden Elemente »Bewertung der Handlung« sowie »Resultat, Konsequenzen der Handlung« hinzu. Dies ist, wie sich zeigen wird, folgenreich.

– **H a n d l u n g s s u b j e k t** kann nach *Nicholas Rescher* ein Individuum oder eine Gruppe sein. »Gruppen können distributiv, d.h. als einzelne Individuen (z. B. wenn das Auditorium applaudiert) oder kollektiv, d.h. als ein korporatives Ganzes (z. B. wenn der Kongreß ein Veto des Präsidenten übernimmt) handeln« (2). Es wäre nun leicht, die Umgangssprache, nach der auch Institutionen und Gruppen »handeln« können, standardsprachlich nicht zuzulassen, weil ein uneigentlicher Gebrauch des Handlungsbegriffs vorliege. Man kann sich jedoch auch auf diese Sprache einlassen: Natürlich kann »handeln« immer nur von Menschen ausgesagt werden; doch Ereignisse werden nicht stets individuell verursacht, sondern auch vermittelt der Zusammenarbeit vieler in Gruppen und Institutionen. Der einzelne kann manche Ereignisse nur handelnd anstreben, indem er sich Gruppen und Institutionen anschließt.

Auf das Paradigma übertragen wird sich weder ein Soldat noch ein Verweigerer individuell die Erreichung des Zieles »Frieden« zuschreiben. Wenigstens wird dies nicht explizit geschehen, faktisch jedoch dadurch, daß das Ziel »Frieden« in solche Teilmengen zerlegt wird, daß individuelles Handeln diesen gegenüber wieder möglich wird. Dies bedeutet aber die Reduktion allen Handelns auf individuelles; und dies entspricht nicht der Wirklichkeit. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, alles Handeln, bei dem wir nicht individuell ein Ereignis verursachen, auf »Ausdrucks-handeln« zu reduzieren; auch so wird individuelle Ereignisverursachung zum ausschließlichen Modell des Handelns gemacht. Es gehört aber zur Handlungswirklichkeit, daß wir uns verantwortlich entscheiden müssen etwa zum Vertrauensvorschuß an eine Gruppe oder Institution. Dann tritt die konkrete Resultaterreichung stärker in den Hintergrund, die Frage nach den jetzt verfügbaren Kriterien für einen solchen Vertrauensvorschuß aber ins Zentrum. Kategorial ist dies wiederum das Element »Aussein auf Erfolg«, das nicht als selbstverständliche Implikation depo-

tenziert werden kann, sondern den Kern der ethischen Auseinandersetzung ausmacht.

– Der Akt-Typ ist für *Nicholas Rescher* das »fundamentalste Element in der Beschreibung einer Handlung« (1). In dieser Kategorie wird auf die Frage geantwortet: Was hat der Handelnde getan? Die Antwort kann generisch (Das Öffnen des Fensters) oder in unterschiedlicher Konkretisierung spezifisch (Mein Öffnen dieses Fensters) sein.

Auf das Paradigma angewendet, fragt sich: Verweigert der Wehrpflichtige, weil der sonst mögliche Akt »Ich töte einen Menschen« nicht verantwortet werden kann? Oder kann der generelle Akt-Typ »Menschen werden getötet« nicht verantwortet werden? Im letzteren Fall wäre die ethische Auseinandersetzung eine andere, als im ersteren: Daß ich auch als Soldat nie jemand töten würde, könnte ich ggf. garantieren – im Grenzfall müßte ich zur Wahrung meiner sittlichen Identität selbst den Tod auf mich nehmen. Eine solche Kontrollmöglichkeit fehlt beim generellen Akt-Typ; andererseits verweist die Beteiligung am generellen Akt-Typ auf vergleichbare Akte, zu denen wir uns innerhalb desselben existentiellen Entwurfs entschließen, beispielsweise auf das Autofahren, durch das in der Bundesrepublik Deutschland jährlich mit statistischer Sicherheit mehr als 10000 Menschen getötet werden.

Sicherlich kann die Ethik etwa durch Vorzugsregeln in bezug auf diesen generellen Akt-Typ Hilfen anbieten; ebenso sicher kommt das schon zur Handlungsabgrenzung Gesagte hier zum Tragen. Doch die Ethik darf durch die Art ihrer Kategorienfestlegung nicht bewirken, daß die generische Dimension der Verantwortung zugunsten der spezifischen ausgelagt wird. Dies aber täte sie, würde sie die Handlung im Vorfeld des Gewissensspruchs auf eine Akt-Resultats-Relation verkürzen: Der Arzt, der sich keines Kunstfehlers aus Nachlässigkeit bezichtigen muß, ist zweifellos zu loben; sein Ethos wäre jedoch privatistisch, würde er sich dem generellen Problem der ärztlichen Kunstfehler verschließen. Es ist interessant, daß *Waltraud Brennenstuhl* den Akt-Typ nicht in ihre Kategorienliste aufnimmt. Sie wird den hier traktierten Gehalt in der Kategorie »Resultat, Konsequenzen der Handlung« einbringen, d. h. in die ex-post-Kategorie, die bei *Nicholas Rescher* fehlt. Auf die Folgen dieser Kategorienbildung *Waltraud Brennenstuhls* wird zurückzukommen sein.

– Interessant ist die Kategorie »K o n t e x t«, deren Teilmengen Ort, Zeit und Umstände sich auch bei *Waltraud Brennenstuhl* finden.

Ort und Raum sind für die ethische Beurteilung wenig ergiebig. In der Tradition fiel zu diesen Subkategorien meist nicht mehr ein, als daß eine Handlung an einem »heiligen Ort« geschehen sein kann.

Wichtiger ist die Subkategorie »Zeit«, bei *Waltraud Brennenstuhl* »Dauer«. Es ist zwischen Handlungen zu unterscheiden, die momentan beendet sind, und solchen, die längere Zeit der Steuerung durch den Handelnden überantwortet sind; zwischen Handlungen, die plötzlich entschieden werden müssen, und anderen, bei denen fast beliebig viel Zeit der Urteilsbildung vorliegt (vgl. Hare 19 und Tenbruck 102 ff.). Der Zeitfaktor ist bedeutsam, wenn wir Ziele unter dem Aspekt der längerfristigen oder der kurzfristigen Wünsche anstreben (vgl. Tenbruck 116). Die Handlung kann aufschiebbar sein (vgl. Riedel 157) oder nicht. Die Handlungsentscheidung kann abhängig sein von Erfolg oder Mißerfolg vorher erforderlicher Hilfshandlungen (vgl. v. Wright 50 und Brennenstuhl 217). Unter dem Aspekt »Zeit« ist die Handlung in die Lebensgeschichte integriert, beispielsweise in eine bestimmte Reifephase.

Die Kategorie »Zeit« ist für das Paradigma bedeutsam: Es handelt sich um eine schwierige Entscheidung in einer frühen Lebensphase, ohne weitreichende persönliche Erfahrungen, zugleich auch um eine Entscheidung mit hinreichend Entscheidungszeit. Will eine ethische Theorie der konkreten Entscheidungsstruktur gerecht werden, sind diese Variablen einzubringen; ihnen gegenüber tritt die Frage nach dem Handlungsergebnis – gerade um des handelnden Subjekts willen – eher in den Hintergrund.

Rund 75 % der Zivildienstleistenden geben an, sich endgültig zur Verweigerung des Wehrdienstes mit 18 und weniger Lebensjahren entschieden zu haben; einen ersten Entschluß dazu fällten sogar über 90 % im Jugendalter (vgl. Nagel/Starkulla 109). Die in dieser Frage zweifellos sachkundige Synode bestimmt nun im Beschluß »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« die Jugendarbeit u. a. durch das in ihr erforderliche »personale Angebot«, das einem »Sachangebot« entgegengesetzt wird. Personal ist die Vermittlung der Inhalte für den Jugendlichen: »Ideen und Programme gelten ihm in der Regel soviel wie die Personen, die sie verkörpern (4.4.1).« Personal ist auch das Ziel der Jugendarbeit: Entscheidend ist, »daß die Gruppe entsteht« (4.2), daß in ihr die Möglichkeit für »menschliche Verbundenheit, Solidarität, Gemeinde« (4.3) erlernt wird, daß das Ziel der Jugendarbeit erreicht wird, »ins persönliche und gemeinschaftliche Leben in all seinen Richtungen und Forderungen einzuüben« (4.2). Demgegenüber tritt das Sachangebot zurück: »Es hat dem personalen Angebot zu dienen und darf sich nicht von ihm lösen . . . (4.4.1).« Anders ist die Erwachsenenbildung nach der Synode geprägt: Hier geht es um »einen wichtigen Bereich, in dem geistige Auseinandersetzung und das Zusammenleben in Verschiedenheit erfahren, geübt und gesichert werden können« (Bildungsbereich 9). Entscheidend für die Arbeit mit

Erwachsenen ist »die Befähigung des Christen zum Dialog mit Andersdenkenden . . .« (9.2). Wenngleich dies in der Synode nicht explizit genannt wird, kommt hier dem Sachangebot, dem rein sachlichen Argument ein ungleich zentralerer Stellenwert zu als in der Jugendarbeit. Zu bedenken ist darüber hinaus die Schnittmenge, die »junge Erwachsene«, für die eine Lösung von der Gruppe und eine Öffnung zur Gesellschaft prägend ist; exakt in diese Phase hinein fällt dann auch die im Paradigma anstehende Entscheidung.

Die vom Wehrpflichtigen geforderte »verantwortete Entscheidung« fällt – und das ist nicht den Wehrpflichtigen anzulasten – in die reifemäßig als »Jugend« gekennzeichnete Phase. Das sachliche Ziel-Mittel-Kalkül ist noch stark überlagert von dem Bemühen um den eigenen existentiellen Entwurf. Auf diese Situation hätte die Ethik, will sie für das anstehende Paradigma hilfreich sein, Rücksicht zu nehmen.

–Zentral ist die Kategorie »G r ü n d e u n d U r s a c h e n«. Subkategorien sind bei *Nicholas Rescher* Kausalität, Finalität und Intentionalität, bei *Waltraud Brennenstuhl* Motiv, Ziel und Intention.

Kausalität ist für die ethische Reflexion weniger bedeutsam, da sie nicht auf Handlungsentscheidungen verweist. Unter dem Stichwort »Kontrollierbarkeit« wird die Kausalitätskategorie jedoch wiederaufgenommen werden.

Im Bereich der Finalität unterscheidet *Nicholas Rescher* zwischen »Zielen, Zwecken und Wünschen« einerseits und »Gründen, Motiven und Absichten« zum anderen (vgl. 3). Beide Gruppen sind nicht wie der Akt-Typ äußere, sondern innere, mentale Bestandteile der Handlung, behavioristisch folglich Nullmengen, da nicht beobachtbar.

Ziele, Zwecke und Wünsche sind bezogen auf den Handlungsausgang, auf den Erfolg. Handlungsziel ist nach *Georg Henrik v. Wright* die im Verlauf der Handlung vor auszusehende Differenz zwischen »faktischer« und »kontrafaktischer« Weltveränderung. D. h. wir unterscheiden den Weltzustand, der aufgrund der Handlung zu erwarten ist, von jenem, der eintrete, würde die Handlung unterbleiben (= kontrafaktischer Weltzustand). Als erstes hat der Handelnde ein Ziel vor Augen, dann wird er die »Lage sondieren und Prognosen machen« (Brennenstuhl 216). Wer beispielsweise friert und die Zimmertemperatur erhöhen will (Ziel), wird zunächst feststellen, daß die Heizung zu niedrig steht (Lage); dann prüft er, ob die Heizungsautomatik vielleicht gerade selbsttätig den Energiezufluß erhöht (Prognose). Wenn ja, wird er den Dingen ihren Lauf lassen (Intention: unterlassen), andernfalls wird er beschließen, den »natürlichen Folgezustand« zu verändern (Intention: tun).

Durch ihren Weltbezug unterscheidet sich die Kategorie »Ziel« von einem »Motiv«. *Nicholas Rescher* bringt das Beispiel, daß jemand »aus Ehrgeiz« handelt und bezeichnet damit das, »was die betreffende Person zu der Handlung motivierte« (5). Dies trifft sich mit einer phänomenologischen Motivdefinition: »Das Motiv ist der Unterschied, der das Ziel selbst durchherrscht: Es ist das woraufhin ich strebe, und ineins ist es der Anlaß meines willentlichen Strebens selbst . . . Das Motiv ist also das, was das Wollen zu einem Tunwollen macht (Brand 220).« Aus Liebe handeln hieße dann, nicht hartherzig einen menschenunwürdigen Weltzustand hinnehmen, sondern von ihm angesprochen und aktiviert zu werden, um einen dem Menschen nützlicheren Weltzustand zustandezubringen als der kontrafaktische wäre. Die Differenz zwischen sittlich gut und sittlich richtig bestände nicht im Unterschied zwischen Intention und Erfolg, sondern beide Kategorien blieben im Bereich des Intentionalen, einmal als Motiv (sittlich gut) und zum anderen als Ziel (sittlich richtig). Dies allein entspräche auch *Max Webers* verantwortungsethischer Maxime, daß man »für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns« aufkommen muß. Entscheidend ist, daß man nicht für die Folgen schlechthin, sondern nur für die voraussehbaren verantwortlich ist.

Auf das Paradigma bezogen kann durch eine hier wenigstens angedeutete Differenzierung der Kategorie »Gründe« die Struktur der Entscheidung geklärt und dadurch Entscheidungshilfe geboten werden: Identisches und Divergierendes bei beiden Entscheidungen werden deutlich. Unter Katholiken besteht kein Dissens darüber, daß die von Unfrieden geprägte Weltlage unerträglich und eine Herausforderung ist, daß Rüstung und Kriege nicht als historisch durchgängige Naturgegebenheiten hingenommen werden dürfen, daß die staatliche Friedenspolitik durch gesellschaftliche Anstrengungen, freiwillige »Dienste für den Frieden« ergänzt werden muß, daß uns – so das Konzil – nur noch eine »Frist« verbleibt, die zu nutzen ist, und daß die Gesamtproblematik mit einer »ganz neuen inneren Einstellung« angegangen werden muß . . . Die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen erhält ihre Begründung folglich nicht auf der Motivebene, sondern aus dem Zusammenspiel von Prognose des kontrafaktischen Weltzustandes mit den angebbaren Möglichkeiten, diesen zu verändern.

VII. HANDLUNGSARTEN

Die Frage nach den Handlungselementen richtete sich auf den Begriff »Handlung« im generellen Sinn: Damit ein Phänomen als Handlung aus-

gewiesen ist, setzen wir diese Elemente voraus. Mit der Frage nach Handlungstypen oder -arten verlassen wir das generelle Niveau und widmen uns der Gliederung des Binnenbereichs von »Handlungen«.

Fundamental ist in der Literatur durchgängig die bereits genannte Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen. Unterlassen kann man nur, was man auch hätte tun können (vgl. v. Wright 108). Es hat den kontrafaktischen Weltzustand zu verantworten und ist darum mehr als Nichts-Tun, unterscheidet sich auch von einem »Widerfahrnis« (Böhler 180), von passivem Erleiden, das vielleicht Voraussetzung für, selbst aber kein Handeln ist.

Tun kann nach *Georg Henrik v. Wright* produktiv oder präventiv sein, es kann eine Weltveränderung herbeiführen oder verhindern. Unterlassen kann bedeuten »entweder hinnehmen, daß etwas unverändert bleibt, oder hinnehmen, daß etwas geschieht« (84). So ergeben sich aus zwei Handlungsarten vier Handlungstypen, ohne daß *Georg Henrik v. Wright* hiermit eine vollständige Typologie gegeben haben will.

Die verantwortete Entscheidung im Paradigma wird unter der Differenz von Tun und Unterlassen in ihrer Struktur deutlicher: Auf welchen Typ von Handeln ist das unbedingte: »Du sollst!« bei der Verweigerung des Wehrdienstes bezogen? Wird es definiert als Demonstration von Friedfertigkeit (Tun, Herbeiführen), als Kampf gegen das staatliche Verteidigungsinstrument Streitkräfte (Tun, Verhindern), als Hinnahme, daß die Aufrüstung nicht zunimmt (Unterlassen, Hinnahme, daß bleibt) oder als Hinnahme, daß die wachsende Zahl der Verweigerer eine gesollte Veränderung erreichen wird (Unterlassen, Hinnahme, daß etwas geschieht)? Oder aber läßt sich ein solches Gebot nicht nennen, dann aber das ebenso apodiktische Verbot »Du darfst nicht!«? Entscheidend ist, daß nicht von einem inhaltlich gefüllten Zielbild her argumentiert wird, sondern von den breiten Möglichkeiten, a priori handelnd Ziele zu erreichen. Ob der Fragende auch ohne diese Einsichten zu einem – dann natürlich bindenden – Gewissensspruch kommt, ist unwichtig; nur muß die Ethik selbst derlei Einsichten anbieten.

Waltraud Brennenstuhl kritisiert 1975 an der bisherigen Handlungslogik, daß sie eher leichte Spezialfälle traktiere, so *Georg Henrik v. Wright* nur absichtliche Handlungssätze. Sie versucht darum eine Typologie aller möglichen Handlungssätze und kommt zu vier Typen, die sich vor allem nach Kontrollierbarkeit und Erfolgserreichung unterscheiden:

»Nichthandlung₁-Sätze« sind vom Handelnden nicht kontrollierbar, wohl bisweilen herbeiführbar: Wer sich tropischen Temperaturen aus-

setzt, schwitzt mit Notwendigkeit; zähnen hingegen kann man nicht herbeiführen. Hier wird der traditionellen Lehre über das voluntarium in causis nichts hinzugefügt.

»Nichthandlung₂-Sätze« sind per definitionem kontrollierbar, de facto aber nicht kontrolliert. Die Abwesenheit einer möglichen Absicht ist hier das Problem. Sie kann dadurch verursacht sein, daß andere Absichten vielleicht sogar habituell in den Vordergrund gerückt wurden. So verweist diese Gruppe auf die Biographie des Handelnden, zu der vergangene Handlungen und Nichthandlungen verkettet werden (vgl. v. Wright 89), und auf den existentiellen Entwurf. Mit der Rede von der »verantworteten Entscheidung« nimmt die Synode den Soldatendienst aus dieser Gruppe heraus: Verantwortlich handelt nicht der Wehrpflichtige, der ohne sich weitere Gedanken um Frieden und Krieg gemacht zu haben Soldat wird, dessen Wehrdienst eine Nichthandlung₂ ist.

Die beiden letzten Typen sind bei *Waltraud Brennenstuhl* »erfolgreiche und erfolglose Handlungssätze«. Die Differenz besteht darin, daß das Resultat mit dem beabsichtigten Ziel der Handlung identisch ist oder davon abweicht. Der erfolglose Handlungssatz »Fritz hat sich verrechnet« bezeichnet jedoch eigentlich keine Handlung, sondern setzt den Handlungssatz »Fritz rechnet« lediglich voraus. Er bezeichnet das Scheitern als Resultat einer vorausgesetzten Handlung. Insofern ist er ein Nichthandlung-Satz, näher ein Nichthandlung₁-Satz, da ihm Absichtlichkeit nicht unterstellt werden kann. (Hätte Fritz nämlich den Rechenfehler mit Absicht gemacht, handelte es sich um einen erfolgreichen Handlungssatz). Hier rächt sich bei *Waltraud Brennenstuhl* die Hineinnahme der Erfolgskategorie in die Liste der Handlungskategorien; so können Handlungssätze, die Handlungen in ihrem Verlauf und Vollzug beschreiben, nur indirekt mitbedacht werden. *Waltraud Brennenstuhl* bietet eine Typologie von Handlungssätzen, in der die evidentesten Formen solcher Sätze keinen Platz haben. Wenn die Elemente »Resultat und Konsequenzen« in die Handlungsdefinition aufgenommen werden, ist es stringent, daß Sätze, die Handlungen im Vollzug beschreiben, nicht als Handlungssätze eingestuft werden können, da sie allenfalls defizitäre Teilformen von Handlungen beinhalten. Wird statt des Erfolgskalküls der Erfolg selbst in die Definition der Handlung einbezogen, ist diese Folge unausweichlich; sie ist bereits für die philosophische Handlungstheorie bedrohlich, erst recht für die Ethik, da so letztlich die gesamte Handlungsanalyse unter eine Effektivitätsbeschreibung gestellt wird.

Anders verhält es sich bei Handlungstypen, die aus ihrer eigenen Struktur heraus in unterschiedlicher Art erfolgsorientiert sind. *Waltraud*

Brennenstuhl nimmt Unterscheidungen aus der Wahrnehmungsphilosophie (Sibley) auf und stellt beispielhaft Such- und Untersuchungshandlungen gegenüber. Aus ihrer eigenen Struktur heraus haben Suchhandlungen einen »korrespondierenden Erfolg« (158). Die Handlung »Fritz sucht den Schlüssel« ist abgeschlossen, wenn er den Schlüssel gefunden hat. Das Suchen endet mit dem Erfolg; dann kann die Handlung nicht fortgesetzt werden. »Erfolglos« bezeichnet den Abbruch der Suchtätigkeit, das Eingeständnis, sein Ziel nicht erreichen zu können. Wer beispielsweise seine Uhr im Meer verliert, wird die Suche nur noch kurze Zeit sinnvollerweise betreiben können. Die Handlung »Fritz untersucht die Pastorsymphonie« kann auch bei Eintreten von Erfolg fortgesetzt werden: Fritz kann die Leitmotive gefunden haben und sich dann der Kompositionstechnik zuwenden . . . Mißerfolg ist stets nur ein Zwischenmißerfolg und kein Grund, die Untersuchung abzuberechnen.

Für das Paradigma ergäbe sich aus diesem Beispiel die Einsicht, daß es beim Dienst für den Frieden – ob in der Form der Ableistung oder der Verweigerung des Wehrdienstes – keinen korrespondierenden Erfolg gibt. Vielmehr ist die hier zu fällende verantwortete Entscheidung in eine lebenslange Verpflichtung zu integrieren. Entscheidend ist die Einsicht, daß sich aus der Analyse des Handlungstyps selbst ethisch bedeutsame Erkenntnisse ergeben.

IX. ERGEBNIS

Handlungstheoretische Einsichten scheinen dienlich zu sein, um die Grundkategorien der Ethik zu verfeinern. Darüber hinaus bieten sie sich an, die komplexe Vermittlung zwischen dem Gebot der Liebe und der konkreten Handlung zu strukturieren. Was hier exemplarisch versucht wurde, könnte sich für eine systematische Untersuchung anbieten.

LITERATUR

- John L. Austin*, Ein Plädoyer für Entschuldigungen, in: *Georg Meggle (Hrsg.)*, Analytische Handlungstheorie, I, Frankfurt a. M. 1977, 8–42.
Dietrich Böhler, Konstituierung des Handlungsbegriffs, in: *Hans Lenk (Hrsg.)*, Handlungstheorien – interdisziplinär, II, München 1977, 161–197.
Gerd Brand, Entwurf einer Phänomenologie des Handelns, in: *Hans Lenk (Hrsg.)*, Handlungstheorien – interdisziplinär, II, München, 199–233.
Waltraud Brennenstuhl, Handlungstheorie und Handlungslogik, Kronberg/Ts. 1975.
Rüdiger Buber, Handlung, Sprache und Vernunft, Frankfurt a. M. 1976.

- Leonard Wieton Ferguson*, Austins Handlungstheorie, in: *Georg Meggle (Hrsg.)*, Analytische Handlungstheorie, I, Frankfurt a. M. 1977, 43–68.
- Alvin I. Goldman*, Die Identität von Handlungen, in: *Georg Meggle (Hrsg.)*, Analytische Handlungstheorie, I, Frankfurt a. M. 1977, 332–353.
- Johannes Gründel*, Die Lehre von den Umständen der menschlichen Handlung im Mittelalter, Münster 1963.
- Richard Mervyn Hare*, Die Sprache der Moral, Frankfurt a. M. 1972.
- Hans Kramer*, Die sittliche Vorentscheidung, Würzburg 1970.
- Hans Lenk (Hrsg.)*, Handlungstheorien – interdisziplinär, 4 Bde., München 1977.
- Joseph Mausbach-Gustav Ermecke*, Katholische Moralthologie, III, Münster 1961.
- Georg Meggle (Hrsg.)*, Analytische Handlungstheorie, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1977.
- Maurice Merleau-Ponty*, Phänomenologie der Wahrnehmung, Berlin 1966.
- Ernst Nagel, Heinz W. Starkulla*, Einstellungen von Wehrdienstverweigerern und Soldaten. Eine empirische Untersuchung, München, Mainz 1977.
- Nicholas Rescher*, Handlungsaspekte, in: *Georg Meggle (Hrsg.)*, Analytische Handlungstheorie, I, Frankfurt a. M. 1977, 1–7.
- Manfred Riedel*, Handlungstheorie als ethische Grunddisziplin, in: *Hans Lenk (Hrsg.)*, Handlungstheorien – interdisziplinär, II, München 1977, 139–159.
- Bruno Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile, Düsseldorf 1973.
- Ders.*, Neuere Beiträge zum Thema »Begründung sittlicher Normen«, in: Theologische Berichte, IV, Zürich 1974, 109–181.
- Ders.*, Die Bedeutung der Erfahrung für die Rechtfertigung sittlicher Verhaltensregeln, in: *Klaus Demmer, Bruno Schüller (Hrsg.)*, Christlich glauben und handeln, Düsseldorf 1977, 261–286.
- Friedrich H. Tenbruck*, Zur Anthropologie des Handelns, in: *Hans Lenk (Hrsg.)*, Handlungstheorien – interdisziplinär, II, München 1977, 89–138.
- Georg Henrik v. Wright*, Handlung, Norm und Intention, Berlin 1977.